

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Keitum

Nach Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 32 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Keitum die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- 1) für die Benutzung des Friedhofs und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige im Gebührentarif aufgeführte Leistungen in der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- 2) Die Gebühr für die Berechtigungskarte zur Vornahme gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof setzt der Kirchengemeinderat fest.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller und diejenige beziehungsweise derjenige verpflichtet, in deren beziehungsweise dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig zu haften Sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- 2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- 3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- 4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- 1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 € abgerundeten Gebührenbeitrages zu entrichten.
- 2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- 3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5
Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169-171 der Abgabenordnung, für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren inklusive Friedhofsunterhaltungsgebühren)

- | | |
|--|----------|
| 1. Wahlgrabstätte - je Grabbreite und Jahr | 51,60 € |
| 2. Urnenwahlgrabstätte – je Grabstelle und Jahr..... | 50,40 € |
| 3. Urnenreihengrab im Urnengemeinschaftsfeld „Steinwall“, incl. Pflege sowie der Erwerb einer Gedenkfläche zur Anbringung eines Bronze-Schildes – je Grabstelle und Jahr | 105,00 € |
| 4. Urnenreihengrab im Urnengemeinschaftsfeld „Historisches Gitter“, incl. Pflege sowie der Erwerb einer Gedenkfläche zur Anbringung eines Bronze-Schildes - je Grabstelle und Jahr | 85,00 € |
| 5. Urnenreihengrab im Urnengemeinschaftsfeld „Namenlose“, incl. Pflege - je Grabstelle und Jahr..... | 50,40 € |

II. Gebühren für die Beisetzung

- | | |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung (Öffnen und Schließen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde) | |
| a) bei Särgen bis 1,20 m Länge..... | 518,00 € |
| b) bei Särgen über 1,20 m Länge | 650,00€ |
| 2. für eine Urnenbestattung..... | 170,00€ |

III. Gebühren für Exhumierungen

- | | |
|--|--|
| 1. für die Exhumierung von Särgen der fünffache Betrag der Gebühr unter II.1 | |
| 2. Für die Exhumierung von Urnen der zweifache Betrag der Gebühr unter II.2 | |

IV. Verwaltungsgebühren

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. für eine Beisetzung | 150,00 € |
|------------------------------|----------|

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- | | |
|---|---------|
| pro Jahr und Grabbreite – nur noch auslaufend für Grabstätten, für die seit 1988 keine Grabnutzungsverlängerung erfolgt ist..... | 10,00 € |
|---|---------|

VI. Benutzung der Friedhofskapelle

Nutzung der Friedhofskapelle für Trauerfeiern
von Nichtmitgliedern der Kirchengemeinde 150,00 €

VII. Grabpflege

1. die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Lohn- und Sachkosten.

§ 7 **Besondere Leistungen**

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 **Schlussbestimmungen**

1. Diese Gebührensatzung wird dauerhaft auf der Internetseite der Kirchengemeinde Keitum/Sylt unter www.St-Severin.de zur Einsichtnahme bereitgestellt und trifft am **01.01.2021** in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland mit untenstehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Keitum, 10.12.2020

Der Kirchengemeinderat

Gez. Susanne Zingel

gez. Ingo Pohl

Vorsitzende(r)

Mitglied

Kirchensiegel

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Kirchenkreis Nordfriesland

Breklum, den 26.11.2020

gez. Frauke Groth
Unterschrift

Kirchenkreissiegel

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung

Wurde vom Kirchengemeinderat beschlossen am: 23.11.2020

Wurde vom Kirchenkreis Nordfriesland kirchenaufsichtlich genehmigt am: 26.11.2020

Wird dauerhaft für die Zeit der Gültigkeit öffentlich bereitgestellt
unter der Internetadressen www.st-severin.de und www.kirche-nf.de.

Hinweis auf Internetbereitstellung in „Sylter Rundschau“ am: 23.12.2020

Tritt in Kraft am: 01.01.2021